

## Checkliste zur Testamenterstellung

- Erstellen Sie eine Liste mit allen Vermögenswerten sowie evtl. Schulden
- Prüfen Sie, wer Ihre gesetzlichen Erben sind
- Legen Sie fest, wen Sie als Erben oder Miterben einsetzen möchten (z. B. Freunde, gemeinnützige Organisationen)
- Sollten Sie Ihr Testament selbst anfertigen, müssen Sie es unbedingt komplett handschriftlich verfassen - verwenden Sie als Überschrift: „Mein Testament“ oder „Mein letzter Wille“
- Ort, Datum sowie Unterschrift mit Vor- und Nachnamen sind Pflichtbestandteile - Nummerieren Sie die Seiten
- Überprüfen Sie Ihr Testament regelmäßig - bei Änderungen müssen Sie ein Neues erstellen
- Bewahren Sie Ihr Testament an einem sicheren Ort auf und informieren Sie jemanden, wo es liegt

Bei Rückfragen stehen Ihnen

Christina Dolls  
kaufmännischer Vorstand des  
Evangelischen Stiftes zu Wüsten  
05222/397-6455  
christinadolls@stiftler.de



und

Anja Tiemann  
Vorsitzende des Fördervereins  
Evangelisches Stift zu Wüsten e. V.  
05222/397-4465  
anjatiemann@stiftler.de



gerne zur Verfügung!

# Testament und Erbschaft

*Was Sie darüber  
wissen sollten!*



## Wissenswertes

Über Ihr Hab und Gut können Sie zu Lebzeiten und im Nachlass frei verfügen. Nur etwa 25 % der Erwachsenen in Deutschland machen davon in Form eines Testamentes Gebrauch. Für alle anderen tritt die gesetzliche Erbfolge laut Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft. Ohne nahe Verwandtschaft geht das gesamte Erbe an das Bundesland, in welchem der letzte Wohnsitz war. Daher ist es insbesondere für diese Menschen ratsam, ein Testament zu verfassen, in dem sie z. B. eine gemeinnützige Organisation oder einen nahestehenden Menschen begünstigen.

## Die gesetzliche Erbfolge

Diese beinhaltet verschiedene Ordnungen:

### 1. Ordnung:

eigene Kinder erben zu gleichen Teilen, sind sie verstorben, rücken die dazugehörigen Enkel nach

### 2. Ordnung:

die Eltern, leben diese nicht mehr, rücken die eigenen Geschwister, danach Neffen und Nichten nach

### 3. Ordnung:

die Großeltern oder deren Nachkommen also Onkel, Tanten, anschließend Cousins und Cousinen

Erben vorrangiger Ordnungen schließen Nachrangige aus.

Ehepartner haben eine Sonderrolle bei der gesetzlichen Erbfolge, denn ihnen steht in jedem Fall mindestens ein Viertel des Nachlasses zu.

Wer keine Verwandten hat, dessen Erbe geht wie oben beschrieben an den Staat.

## Möglichkeiten der Begünstigung

Wer seine Erben selbst bestimmen will, muss ein Testament aufsetzen.

### Einsetzen als (Mit-)Erben

Sie können in Ihrem Testament grundsätzlich jeden als Erben einsetzen, der rechtsfähig ist. Das ist jeder Mensch und das sind die meisten Organisationen. Außerdem können Sie den Anteil des Erbes festlegen.

### Vermächtnis

Beim Vermächtnis können einzelne Gegenstände und bestimmte Geldsummen zugewendet werden. Oftmals werden gemeinnützige Organisationen mit einem Geldbetrag bedacht.

Sollten Sie sich für ein Testament entscheiden und in diesem nicht Ihre Familie bedenken, haben Kinder, Ehegatten und Eltern dennoch einen Anspruch auf einen Pflichtteil. Dieser entspricht der Hälfte des Wertes vom gesetzlichen Erbteil.

## Testamenterstellung

Es gibt die Unterscheidung zwischen einem handschriftlichen Testament und einem notariellen Testament.

Beide Varianten werden anerkannt. Mehr Sicherheit bietet jedoch das notarielle Testament, da darin formelle Fehler ausgeschlossen sind und es grundsätzlich beim Nachlassgericht verwahrt wird. Allerdings müssen hier Notarkosten gezahlt werden.

## weitere erbrechtliche Möglichkeiten

### Der Erbvertrag

In diesem Fall wird der Erbe unwiderruflich bestimmt. Das kann z. B. bei Geschäften oder Unternehmen wichtig sein.

### Die Schenkung zu Lebzeiten

Hierbei können Sie z. B. Ihr Sparbuch einer gemeinnützigen Organisation zuwenden. Dazu schließen Sie einen Vertrag mit Ihrer Bank auf den Zeitpunkt des Todes. Diese hat spezielle Formulare dafür.

### Eine Stiftung

Sie können Ihr Vermögen oder einen Teil davon in eine Stiftung einbringen - z. B. in eine vorhandene Stiftung, die in Ihrem Sinne tätig ist.

## Erbschaftssteuer

Sowohl eine Erbschaft als auch ein Vermächtnis an eine gemeinnützige Organisation sind vollkommen von der Erbschaftssteuer befreit. Ansonsten richtet sich die Erbschaftssteuer nach der Erbordnung und der Steuerklasse der Erben. Es gibt zudem Freibetragsgrenzen.

*Dieser Flyer soll Ihnen als Orientierungshilfe und Anhaltspunkt dienen. Da sich die Gesetzgebung ständig aktualisiert, können wir keine Gewähr auf die Angaben in diesem Flyer übernehmen. Rechtssichere Aussagen kann z. B. ein Notar treffen.*